

Finanzordnung des Kreissportbund Bremerhaven

§ 1 Geltungsbereich

Die Wirtschaftsführung des KSB wird durch diese Finanzordnung geregelt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittelverwendung

Die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 4 Haushaltsplan

- a) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird für jeweils ein Geschäftsjahr vom Vorstand entworfen und dem Beirat zur Beratung zugeleitet. Der Entwurf wird dem Kreissporttag zur Beschlussfassung vorgelegt. In den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, beschließt der Beirat den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen hat in der Sitzung des Beirates und dem Kreissporttag den Entwurf des Haushaltsplanes zu begründen.

§ 5 Jahresabschlussrechnung

Die Jahresabschlussrechnung wird vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. in den Jahren zwischen den Kreissporttagen dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Personal

Die Einstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Zur Finanzierung der Beschäftigten können auch die Beiträge der Mitglieder herangezogen werden.

§ 7 Kassenverwaltung

Die Kasse des KSB ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über die Konten erteilt der Vorstand. Jede Ausgabe muss belegt und vor der Zahlungsanweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden.

§ 8 Buchführung

Über Einnahmen und Ausgaben ist nach einem vom Vorstand erstellten Kontenplan eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§ 9 stellvertretender Vorsitzender und Referenten für das Haushalts- und Finanzwesen

Der/die stellvertretende Vorsitzende und Referenten/Referentin Haushalts- und Finanzwesen ist für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung des KSB verantwortlich. Er/Sie hat den Haushaltsplan und den Zahlungsverkehr ebenso zu überwachen wie die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KSB. Er/Sie bedient sich dazu auch der hauptberuflichen Unterstützung der Geschäftsstelle.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 17 der Satzung. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen müssen in der Geschäftsstelle des KSB durchgeführt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenbelege und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die vom Kreissporttag beschlossenen Beiträge werden jeweils nach dem Stand vom 1. Januar eines Jahres erhoben und aufgrund der von den Mitgliedern vorzulegenden Mitgliederbestandserhebungen festgesetzt. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, nach zweimaliger fruchtloser Mahnung auf Abgabe der Bestandserhebung die Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Beitrages zu schätzen.

§ 12 Vergütung und Auslagenersatz

Die ehrenamtlich für den KSB tätigen Personen erhalten keine Vergütung. Die Vergütung der hauptberuflich beschäftigten Angestellten des KSB regelt der Vorstand. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach der jeweils gültigen vom Vorstand erstellten Auslagen-Ordnung.

§ 13 Ordnungsgelder

- 13.1. Der Vorstand ist gem. § 6.3 der Satzung berechtigt, bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen die Mitwirkungs- oder Beitragspflichten ein Bußgeld von bis zu 250 Euro zu erheben.
- 13.2. Das Mitglied ist vor der Maßnahme auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- 13.3. Die Erhebung des Ordnungsgeldes erfolgt durch eingeschriebenen Brief und Rückschein. Das Mitglied kann gegen das Ordnungsgeld binnen zwei Wochen ab Zugang Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in dieser Frist schriftlich zu begründen.
- 13.4. Über den Einspruch befindet der Beirat abschließend.
- 13.5. Erfolgt keine Begründung des Einspruchs, ist dieser zu verwerfen.
- 13.6. Das Mitglied ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen.

Beschlossen auf dem Kreissporttag am 7.November 2003

Wahlordnung des Kreissportbund Bremerhaven

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder der Organe und Gremien des KSB.

§ 2 Vorbereitung der Wahlen

Die Vorbereitung der Wahlen auf dem Kreissporttag erfolgt nach § 9.8.e) der KSB-Satzung durch den Beirat.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Beirates

- 3.1. Der Beirat setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen folgender Bereiche zusammen:
 - 3.1.1. den Vertretern/Vertreterinnen der Vereine (8),
 - 3.1.2. den Vertretern/Vertreterinnen der Kreisfachverbände bzw. der Kreisgruppen der Landesfachverbände (3).
- 3.2. Jedes Mitglied des KSB darf für seinen Bereich nur eine/n Kandidaten/ Kandidatin benennen.
- 3.3. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen dem Beirat sechs Wochen vor dem Kreissporttag, auf dem die Wahlen durchgeführt werden, benannt werden.
- 3.4. Eine Nominierung auf dem Kreissporttag ist nicht mehr möglich.
- 3.5. Die Kandidaten/Kandidatinnen sind den Delegierten zum Kreissporttag rechtzeitig in geeigneter Form schriftlich vorzustellen.
- 3.6. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt als Listenwahl durch den Kreissporttag.
- 3.7. Jede/r Delegierte kann auf die Kandidaten/Kandidatinnen Stimmen entsprechend der maximal zu wählenden Mitglieder des Beirates verteilen. Eine Stimmhäufung auf einen/eine Kandidaten/Kandidatin ist nicht zulässig.
- 3.8. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die auf einen Listenplatz innerhalb der maximalen Anzahl für den jeweiligen Bereich entsprechend 3.1 gewählt worden sind.
- 3.9. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen innerhalb eines Bereiches entscheidet das Los.
- 3.10. Werden für einen Bereich nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt, setzt sich der Beirat aus entsprechend weniger Mitgliedern zusammen.
- 3.11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt der/die nächste Bewerber/in auf der Liste für den jeweiligen Bereich nach (3.9. gilt entsprechend).
- 3.12. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt für vier Jahre auf dem Kreissporttag.

§ 4 Wahl des Vorstandes

- 4.1. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können alle Mitgliedsorganisationen, der Beirat und der amtierende Vorstand machen.
- 4.2. Alle Kandidaturen, die dem Beirat sechs Wochen vor dem Kreissporttag vorliegen, werden den Delegierten des Landessporttages in geeigneter Weise rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Weitere Kandidaturen sind auf dem Kreissporttag möglich.
- 4.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen für die jeweils zu besetzende Funktion zu wählen.
- 4.4. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.
- 4.5. Steht für ein Wahlamt nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, so ist diese/r gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen erzielt.
- 4.6. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Funktion zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.
- 4.7. Die Delegierten des Kreissporttages bestätigen mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n der Bremerhavener Sportjugend und die Vorsitzende des Frauenausschusses.

§ 5 Übrige Wahlen

- 5.1. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer/innen sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 5.2. Für weitere Wahlen innerhalb des KSB sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Durchführung der Wahlen

- 6.1. Die Wahlen werden von der Sitzungsleitung des KSB durchgeführt.
- 6.2. Für die Auszählung der Wahlen wird vom Kreissporttag eine Zählkommission benannt, der hauptberufliche Mitarbeiter/innen des KSB angehören können.

Beschlossen auf dem Kreissporttag am 7. November 2002